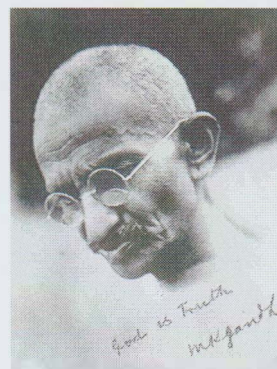


GANDHI-INFORMATIONEN-ZENTRUM

Forschungs- und Bildungsstätte
für Gewaltfreiheit

GANDHI-INFORMATIONEN-ZENTRUM E.V., PF 210 109, D-10501 BERLIN

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht
Mohrenstraße 37
10117 Berlin



Berlin, den

Justizpolitische bzw. rechtliche Rehabilitierung von Carl von Ossietzky

26. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

anlässlich des 150. Geburtstags von Mahatma Gandhi am 2. Oktober 2019 (United Nations' International Day of Non-Violence seit 2007) und anlässlich des 130. Geburtstags des Friedensnobelpreisträgers Carl von Ossietzky am 3. Oktober 2019 bitten wir Sie von ganzem Herzen darum, die justizpolitische bzw. rechtliche Rehabilitierung von Carl von Ossietzky herbeizuführen.

Dies wäre sicher im Interesse des ehemaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Außenministers, Bundeskanzlers und Friedensnobelpreisträgers aus dem Jahr 1971, Willy Brandt, der die Friedensnobelpreiskampagne für Carl von Ossietzky aktiv unterstützte.

Aus diesem Grund senden wir diesen Brief an Repräsentanten der Exekutive, Judikative und Legislative sowie ausgewählte Träger des Namens Carl von Ossietzky.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "C. Bartolf".

Christian Bartolf
(1. Vorsitzender)

„Gandhi-Informationen-Zentrum e.V.“ ist ein für Bildung eingetragener, gemeinnütziger Verein. The Gandhi Information Center (Research and Education for Nonviolence) is a registered non-profit society for education based on volunteer work. - www.nonviolent-resistance.info



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Gandhi-Informations-Zentrum e. V.
z. Hd. Herrn Christian Bartolf
Postfach 210 109
10501 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Gericke
REFERAT II B 3
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN 4220 II-23 227/2020

DATUM Berlin, 26. August 2020

BETREFF: Rehabilitation von Carl von Ossietzky

BEZUG: Ihr Schreiben vom 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Bartolf,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben an Frau Bundesministerin Lambrecht. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ihr Schreiben zeigt, dass auch noch heute, über 75 Jahre nach Kriegsende, die Folgen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes spürbar sind. Gerade auch den Opfern in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern ist, wie das herausragende Beispiel Carl von Ossietzkys zeigt, großes Unrecht widerfahren. Leider lassen sich solche Taten – zumal nach so langer Zeit – nicht wirklich wiedergutmachen.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit aber auf die Aktivitäten des Gesetzgebers zur weitgehenden Aufarbeitung des justiziellen Unrechts in dieser Zeit richten. So wurde durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, für eine Vielzahl von NS-Strafurteilen die gesetzliche Aufhebung vollzogen.

Dabei sind zwei Fallgestaltungen vorgesehen: eine ganze Reihe von Urteilen (z. B. die Urteile des Volksgerichtshofes sowie die Urteile, die auf Grund der in der Anlage zu § 2 genann-

ten Vorschriften ergangen sind) werden unmittelbar kraft Gesetzes aufgehoben. Alle anderen Verurteilungen sind nach § 1 NS-AufhG aufgehoben, wenn sie unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Auf Antrag stellt die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 6 NS-AufhG fest, ob ein Urteil aufgehoben ist; hierüber erteilt sie eine Bescheinigung. Dabei prüft sie, ob das gegenständliche Urteil eine Entscheidung im Sinne des § 1 NS-AufhG darstellt. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist gerichtlich überprüfbar. Antragsberechtigt sind neben der betroffenen Person nach deren Tod auch die nahen Verwandten, bei Fehlen der Antragsberechtigten hat die Staatsanwaltschaft die Feststellung ggf. von Amts wegen zu treffen (vgl. § 6 Absatz 1 Sätze 2, 3 NS-AufhG).


Bei der Inhaftierung Carl von Ossietzkys durch die Nationalsozialisten handelte es sich mutmaßlich um eine rein polizeiliche und willkürliche Maßnahme, die sog. Schutzhaft. Ich teile daher uneingeschränkt Ihre Auffassung, dass Herrn von Ossietzky schweres Unrecht zugefügt wurde.

Soweit es Ihnen um die Rehabilitierung aufgrund der Verurteilung im sog. „Weltbühnen-Prozess“ im Jahr 1931 gehen sollte, möchte ich auf das Folgende hinweisen:

Das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten ist ein förmliches gerichtliches Verfahren, welches nach §§ 361 Absatz 2, 365 in Verbindung mit § 296 der Strafprozessordnung (StPO) ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Nachkommen des Verstorbenen eingeleitet werden kann. Behördlich zuständig ist für einen solchen förmlichen Wiederaufnahmeantrag damit die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Berlin. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stehen gegenüber den Behörden der Länder jedoch grundsätzlich keine Aufsichts- und Weisungsrechte zu. Insbesondere Justizbehörden entscheiden unabhängig, so dass es mir auch nicht möglich ist, auf einzelne Verfahren Einfluss zu nehmen oder sie auch nur zu kommentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gericke